



Dr.-Hermann-Fendt Kindertagesstätte
Am Schmutterwald 41
86663 Asbach-Bäumenheim
Tel: 0906/9008

Außenstelle: Schmetterlingsgruppe
Hauptstraße 14
86663 Asbach-Bäumenheim
Tel: 0906/98167885

E-mail:
Homepage unserer Einrichtung:
Satzung und Gebühren unserer Einrichtung:

kindergarten@asbach-baeumenheim.de
www.ebr-kiga-fendt.de
www.asbach-baeumenheim.de
(Leben & Freizeit – Bildung – Kindergärten)

Schutzkonzept

Dr. Hermann Fendt

Kindertagesstätte

Schutzkonzept

Inhaltsangabe

Seite 1	Einleitung und Rechtliche Grundlagen
Seite 2 + 3	Kinderrechte
Seite 4	Worterklärungen
Seite 5	Wo beginnt Gewalt
Seite 6 + 7	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
Seite 8	Präambel + Verhaltenskodex
Seite 9	Verhaltensampel
Seite 10 – 15	Risikoanalyse + Prävention 1. Räumliche Situation innen und außen 2. Außenbereich und Aktivitäten 3. Das Team 4. Pädagogisches Personal und Kinder
Seite 16	Partizipation
Seite 17 – 18	Beschwerdemanagement 1. Kinder 2. Eltern 3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
Seite 19	Sexualpädagogisches Konzept
Seite 20 – 23	Intervention
Seite 24	Kooperation und Vernetzung

Einleitung

In unserer Dr. Hermann Fendt Kindertagesstätte begleiten wir Kinder im Alter von ca. 1 Jahr bis zum Schuleintritt von 6 bis maximal 7 Jahren.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten.

Kindertageseinrichtungen zählen zu den Institutionen, denen sowohl von Eltern als auch von der Öffentlichkeit viel Vertrauen entgegengebracht wird und die grundsätzlich als Orte gelten, an denen Kinder gut aufgehoben sind.

In unserer pädagogischen Arbeit steht die Einhaltung der Kinderrechte und das Kindeswohl an erster Stelle.

Im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII muss jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept dient den Eltern zur Orientierung, wie das Wohl des Kindes im pädagogischen Alltag gewährleistet wird und wie die Kinder präventiv vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden.

Rechtliche Grundlagen

Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit jeder Kindertagesstätte – gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für Ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht daher vor, das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Das Schutzkonzept ist dabei insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet.

Es weist darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

(Quelle: BT-Ds 19/26107, S. 98).

Kinderrechte

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

1. Gleichheit: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
2. Gesundheit: Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden keine Not zu leiden. (Artikel 24)
3. Bildung: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
4. Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
6. Schutz vor Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)

7. Zugang zu Medien: Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
(Artikel 17)
8. Schutz der Privatsphäre und Würde: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
(Artikel 16)
9. Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
(Artikel 22 und 38)
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
(Artikel 23)

Worterklärung Kindeswohl

Eine einheitliche Definition gibt es nicht, aber grob umschrieben kann unter Kindeswohl ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen verstanden werden.

Mit dem Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst

Worterklärung Kinderschutz

Kinderschutz ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen als auch privaten Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen soll.

Worterklärung § 8 a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Worterklärung § 1631 BGB

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Worterklärung Grundgesetz Art. 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Wo beginnt Gewalt?

Gewalt gegen Kinder beginnt dort, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden.

Grenzüberschreitungen gegen Kinder lassen sich in verschiedensten Formen unterteilen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt Punkte der Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt auf (vgl. Maywald, 2019, S. 12).

Seelische Gewalt	z. B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten
Seelische Vernachlässigung	z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen / "wegschauen" bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz
Körperliche Gewalt	z. B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen
Körperliche Vernachlässigung	z. B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	z. B. Kinder „vergessen“, in gefährlichen Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen
Sexualisierte Gewalt	z. B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hinweisen, dass es einem Kind nicht gut geht. Bei diesen Symptomen ist eine gezielte Beobachtung des Kindes von den Fachkräften notwendig.

Körperliche Anzeichen

- Untergewicht
- Vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- Hohe Anfälligkeit für Infekte
- Unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene
- Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
- Brandwunden
- Knochenbrüche, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch Sturz) zugefügt haben können
- Verletzungen im genitalen, analen oder oralem Bereich
- Diffuse Schmerzzustände
- Schlafstörungen
- Regression (z. B. wieder einnässen)
- Selbstverletzungen
- Essstörungen

Psychische Anzeichen

- Selbstunsicherheit
- Angst
- Unruhe
- Aggressionen
- Depressionen
- Extreme Scham- und Schulgefühle
- Distanzloses Verhalten
- Altersunangemessenes Verhalten in Bezug auf Distanz (z. B. bei fremden Menschen auf den Schoß sitzen, sich jemandem körperlich „anbieten“)

Kognitive Anzeichen

- Sprachstörungen (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsschwierigkeiten
- Bis hin zur Lernbehinderung
- Unerklärlicher Leistungsabfall

Kinder, die Gewalt und Vernachlässigung erfahren, müssen viel Energie und Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit umzugehen.

Ihr kindlicher Forscherdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein.

Das wiederum kann dazu führen, dass das Lernen insgesamt verzögert bzw. behindert wird.

Präambel

Bei der Erstellung und praktischen Durchführung unseres Schutzkonzeptes halten wir uns an den „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“ des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Schwerpunkt ist die Prävention in der Kindertagesstätte die Kinder vor internen Gefährdungen.

Daher hat unser institutionelles Schutzkonzept in höchster Priorität die Gefahren für die Kinder in der Einrichtung im Blick.

Zweitens dient das Schutzkonzept zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen.

Es gibt unterschiedliche Reichweiten eines Schutzkonzeptes.

Das zuständige Staatsministerium empfiehlt das Konzept mittleren Verständnisses auszuwählen.

Worterklärung Schutzkonzept mittleren Verständnisses

Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex dient klaren Regelungen von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder, aber auch für Eltern und Mitarbeiter, in dem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit gibt.

Die Kinderrechte, das Kindeswohl und die Grundrechte müssen in der täglichen Arbeit mit Kindern uneingeschränkt beachtet werden.

Die Verhaltensampel gibt zusätzliche Sicherheit innerhalb des KiTa-Teams.

Verhaltensampel pädagogisches Personal

<p>Verhalten pädagogisch nicht vertretbar und unzulässig</p>	<p>Intim anfassen, Intimsphäre missachten, zwingen, schlagen, strafen, Angst machen, sozialer Ausschluss, vorführen, nicht beachten, diskriminieren, bloßstellen, lächerlich machen, kneifen, verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen,...), misshandeln, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, schubsen, isolieren, fesseln, einsperren, schütteln, Vertrauen brechen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, mangelnde Einsicht, konstantes Fehlverhalten, küssen, Filme mit grenzverletzenden Inhalten, Fotos von Kindern ins Internet stellen (privat), anschauen, Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (Vorbildhaltung), bewusstes wegschauen (z. B. bei Kinderstreitigkeiten mit körperlicher Gewalt), stigmatisieren, sozialer Ausschluss (z. B. vor die Tür stellen), auslachen, lächerliche und ironische Sprüche gegenüber Kindern, autoritäres Verhalten, aggressives Verhalten</p>
<p>Verhalten pädagogisch korrekt und vorbildlich</p>	<p>Positive Grundhaltung, verlässliche Strukturen, positives Menschenbild, Gefühlen der Kinder Raum geben, Flexibilität (Themen spontan aufgreifen), Fröhlichkeit vermitteln, Konsequenz sein, Regeln transparent und kindgerecht vermitteln, Empathie verbalisieren, Herzlichkeit, regelkonformes Verhalten, aufmerksames und aktives Zuhören, Kinder wertschätzend begegnen, vorbildliche Sprache, Echtheit, Unvoreingenommenheit, Fairness, selbstreflektierendes Arbeiten, angemessenes Lob einsetzen und aussprechen, Integrität des Kindes achten, gewaltfreie Kommunikation, Kindern Zeit und Raum geben um Neues zu erlernen, Geduld, Distanz und Nähe zu den Kindern angemessen einsetzen, kein „Schubladendenken“ gegenüber anderen religiösen Anschauungen und Nationalitäten, Fairness gegenüber allen Kindern,</p>

Risikoanalyse + Prävention

Es gibt verschiedene Bereiche, die in unserer Kindertageseinrichtung regelmäßig überprüft werden, damit die Gefährdungsrisiken für die Kinder reduziert werden.

1. Räumliche Situationen innen und außen

Türen

Türen sind mit Bullaugen/Sichtfenstern versehen, so dass visuelle Einsicht und Transparenz für Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. (Gruppen- und Nebenräume, Turnraum/dieser dient von Montag – Donnerstag als Schlafräum, Küche, Garage, Sanitäranlage der Kinder)

Besondere Schutzmaßnahmen gelten während der Bringzeit, da die Haustür von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr im Haupthaus nicht abgeschlossen ist. Während dieser Zeit dürfen die Kinder nicht im Garderobenbereich spielen und beim Toilettengang wird je nach Entwicklungsstand entschieden, ob das Kind allein oder in Begleitung geht. In der Außenstelle wird die Haustür während der gesamten Öffnungszeit auf- und zugesperrt.

Offene Wickelbereiche

Die Wickelbereiche sind frei zugänglich bzw. mit einer Glastür versehen, so dass eine Kontrolle durch eine dritte Person jederzeit möglich ist. Die Platzierung des Wickeltisches ist so gewählt, dass der Intimbereich der Kinder nicht einsehbar ist. Der offene Wickelbereich gewährleistet zudem die Aufsichtspflicht.

Unsichere Räumlichkeiten

Dazu zählen der Materialraum, die Garage, Heizungs- und Putzraum. Diese sind dauerhaft verschlossen. Während der Gartenzeit ist die Garagentür geöffnet, da dies der „Getränke- und Toilettengang“ für die Kinder ist. Aufgrund Gerätschaften in der Garage geht eine Pädagogin als Begleitung mit.

Unsichere Räumlichkeiten zweiten Ranges

Unsichere Räumlichkeiten zweiten Ranges wie die Erwachsenentoilette, der Waschaum, die Küche, das Büro, die Nebentüren, das Krippenbad, der Turnraum und der Personalraum müssen geschlossen sein.

Ebenfalls sind die Fenster (abschließbar) im Obergeschoß nur im Beisein der Erwachsenen + Kinder gekippt (Fenster im Beisein der Kinder ganz zu öffnen ist wegen der Absturzgefahr untersagt).

Im Galeriebereich ist die Nutzung in Begleitung eines Erwachsenen für Bildungsangebote und zum Umziehen für die Turnstunde erlaubt.

Der Galeriebereich wurde mit einer Absturz-Sicherung ausgestattet.

Das Treppengitter ist nach der Bringzeit geschlossen.

Die Gruppen- und Nutzräume sind mit Fliegengitter ausgestattet.

Zudem sind die Fliegengitter im Obergeschoß im Balkonbereich mit Verriegelung versehen.

2. Außenbereich und Aktivitäten

Die Krippenkinder verfügen im Haupthaus über einen getrennten Gartenbereich. Dieser ist mit Spielgeräten für die Altersgruppe von 1 – 3 Jahren ausgestattet.

Für die Kindergartenkinder steht der „große Garten“ zur Verfügung. Dabei wurde präventiv ein Aufprallschutz von einer Fachfirma angebracht. Der Heckenrückschnitt ist bis auf Zaunhöhe über das ganze Jahr zu halten. Dies begründet sich darin, da die Belaubung der Hecke sehr dicht und dieser Spielbereich sich zur Straße und zum Geh- und Radweg befindet. Eine Aufsichtspflicht kann nur gewährleistet werden, wenn der Blick zur Straße frei ist.

Die Spielbereiche werden jährlich durch den gemeindlichen Sicherheitsbeauftragten überprüft.

Die Gartentore sind zum Spielplatz und zum Parkplatz dauerhaft geschlossen.

Ein Trinkangebot findet im Gartenbereich nicht statt. Jedoch darf jedes Kind in Begleitung einer Pädagogin im Haus trinken.

Die Aufsicht obliegt im Garten dem zuständigen Gruppenpersonal und wird von den Gruppenleitungen eingeteilt.

Die Aufsicht muss situations- und altersgerecht erfolgen. Nicht einsehbare Bereiche (z. B. hinterm Berg, oder dem Gartenhäuschen) müssen engmaschig kontrolliert werden.

Die Gartenzeit richtet sich nach dem UV-Index.

Aktivitäten außerhalb des Geländes sind gestattet, sofern die Eltern dafür ihre Einwilligung bei der Anmeldung erteilt haben.

Die jeweilige Gruppe informiert die weiteren Gruppen, wenn sie das Betriebsgelände verlassen.

Das Gruppenpersonal nimmt ein Mobiltelefon, die Notfallliste und eine Notfallapotheke mit.

Die Betreuungspersonen laufen an der Spitze und am Ende der Kindergartengruppe. Weitere Betreuer halten sich beim Spaziergang im „Mittelfeld“ auf.

Die Kinder an der Spitze und am Ende tragen Leuchtwesten.

Kinder im Bollerwagen und Kinderwagen werden gesichert.

Die Kinder, die an der Hand des Erwachsenen laufen, laufen an der abgewandten Seite des Verkehrs

Die Zweiergruppen werden nach Möglichkeit altersgemischt gebildet (z. B. Vorschulkind mit einem jüngeren Kind)

Bei Krippenkinder und Kinder mit I-Status ist eine besonders hohe Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Die Verantwortung hierbei obliegt der Gruppenleitung.

Sobald der Gartenbereich für die Außenstelle genutzt wird, wird das Schutzkonzept in diesem Punkt angepasst.

3. Das Team

Bereits beim Einstellungsverfahren werden Themenbereiche betreffend zum Schutzkonzept gezielt angesprochen.

Beispielfragen:

Wie gehen Sie mit Überforderung bei Personalmangel um?

Wie reagieren Sie auf persönliche Beschwerden von Eltern?

Wie gehen Sie mit Kritik von Vorgesetzten um?

Im Erstgespräch wird der Bewerber/die Bewerberin auf die persönliche Eignung in Bezug auf die bestehenden Regeln und Vereinbarungen geprüft.

Die Vorlage des aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist der Personalstelle vor der Einstellung vorzulegen.

Ebenfalls werden die Arbeitszeugnisse der Bewerber/innen von der Leitung und der Personalstelle genauestens überprüft.

Die Belehrung des § 8a SGB haben alle Pädagogen/Pädagoginnen in Schriftform erhalten und zur Kenntnis unterschrieben.

Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter/innen eine „Checkliste“. Darin werden bindende Regeln sowie unser Verhaltenskodex zur gewaltfreien Erziehung und dem respektvollen Umgang mit unseren Krippen- und Kindergartenkindern festgelegt.

Diese Checkliste wird immer wieder erweitert und überarbeitet.

Unsere Team-Tage nutzen wir kollegialen Austausch.

Dabei unterstützen wir uns gegenseitig bei mündlichen oder schriftlichen Beschwerden von Seiten der Eltern.

Mit der kollegialen Fallbesprechung wurden bereits gute Lösungswege gefunden.

Der Besuch von weiterbildenden Fortbildungsangeboten wird den Mitarbeitern empfohlen und ermöglicht.

Dabei werden die zusätzlichen Schließtage für externe Referenten u. a. zum Thema Konzeption und Kinderschutz genutzt.

Das Einstellungsprozedere wird für die Ausbildungspraktikanten im SEJ und BP (= 1. Ausbildungsjahr und letztes Ausbildungsjahr) und die Küchenkräfte angewandt.

Bei der Auswahl der Wochen-, Kinderpflege- und FOS-Praktikanten wird die Checkliste angewandt und im KiTa-Alltag eine 1 zu 1 Situation vermieden.

Bei Therapeuten und Therapeutinnen werden im Gespräch mit der Gruppenleitung unsere pädagogische Haltung erklärt und unsere Checkliste zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Die Therapeuten und Therapeutinnen arbeiten in einer 1 zu 1 Situation mit dem betreffenden Kind.

Dokumente wie das Führungszeugnisse liegen dem betreffenden Arbeitgeber der Therapeuten/Therapeutinnen bereits vor.

4. Pädagogisches Personal und Kinder

Als pädagogische Fachkräfte sind wir wichtige Bezugspersonen für die Kinder. In Absprache mit unserem Träger können wir eine gruppenfeste Betreuung anbieten.

Das heißt für die Kinder und die Eltern:

Es gibt keine Sammelgruppen am Morgen und am Nachmittag.

(Ausnahme: Personalmangel, damit die Betreuung gewährleistet werden kann)

Konstante Bezugspersonen sind für das Wohlbefinden der Kinder besonders wichtig. Wir können mit diesem Konzept allen Kindern emotionale Sicherheit, Vertrauen und die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz anbieten.

Besonders bei sensiblen Alltagssituationen:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln/Einnässen
- An- und ausziehen/beim Turnen
- Mittagsschlaf (mit konstanter Schlafwache)
- Bei Einzelsituationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kind
- Bei Bildungsangeboten

Es gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den uns anvertrauten Kindern respektvoll, liebevoll und wertschätzend zu begegnen.

Dies bedeutet:

- Jedes Kind ist in seiner/ihrer Persönlichkeit einzigartig
- Diese Persönlichkeit hat das Recht darauf geschätzt und geachtet zu werden
- Stärken zu stärken und die Schwächen zu schwächen
- Die Gefühle der Kinder ernst nehmen
- Aufrichtig den Kindern begegnen
- Die persönlichen Grenzen respektieren
- Achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz
- Hilfe anbieten
- Gewaltfreie Kommunikation und vorbildliche Gesprächsregeln vermitteln
- Gemeinsame Lösungswege erarbeiten bei Konflikten
- Bildungsangebote anbieten, die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein stärken
- Kinder mit unterschiedlicher Herkunft inkludieren
- Zeit und Raum geben, um sich wohl zu fühlen
- Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung im KiTa – Alltag grenzenlos mit teilhaben lassen

In unserer Pädagogik legen wir großen Wert darauf, dass die Kinder uns vertrauen, sich bei uns wohl fühlen und lernen, achtsam mit ihrem Gegenüber umzugehen.

Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligte werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“

(Hansen u. a. 2011)

Die Partizipation der Kinder ist eine zentrale Grundlage unseres Schutzkonzeptes. Die Kinder werden aktiv und altersangemessen in verschiedensten Formen bei Entscheidungen mit eingebunden. Gemeinsames Handeln, Planen und die Kinder zur Mit- und Selbstbestimmung zu ermutigen ist unser Ziel.

In der Praxis wird dies wie folgt umgesetzt (Beispiele):

Das Kind darf selbst wählen neben wem es im Morgenkreis oder beim Frühstück sitzen möchte.

Das Kind darf in der Freispielzeit selbst wählen, wo, mit wem und wie lange es in einem Spielbereich sich aufhalten möchte. Dabei werden die Symbolklammern benutzt, damit kein Spielbereich überfüllt ist.

Die Clever-Kids erhalten einen Aufgabenplan über ca. 6 Wochen. Dieser wird mit einer Fachkraft besprochen. Jedes Kind entscheidet selbst, wann und in welchem Tempo es die Vorschulaufgabe erledigen möchte.

Die Kindergartenkinder schöpfen ihr Mittagessen selbst.

Jedes Krippen- und Kindergartenkind bestimmt selbst wieviel es essen möchte und was es essen möchte.

Ein Verbot der Nachspeise gibt es nicht.

Im Kindergartenalltag gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Die Stärkung der sozialen Kompetenz und die Eigenverantwortung des eigenen Tuns werden in den Mittelpunkt gestellt.

1. Beschwerdemanagement Kinder

Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens haben die Kinder die Möglichkeit angstfrei ihre Beschwerden zu äußern.

In pädagogischen Bildungsangeboten werden die Kinder dazu ermutigt, Kritik zu äußern, ihre eigene Meinung zu vertreten und Verbesserungsvorschläge mit einzubringen.

Beispiele:

- Im Morgenkreis werden immer wieder Themen aufgegriffen, die als Problemsituation in der Gruppe wahrgenommen werden. Die Kinder bringen eigene Vorschläge mit ein, damit sich bestimmte Aktionen entspannen.
- Die Kinder haben ganztägig die Möglichkeit, sich beim Gruppenpersonal über Spielangebot oder Spielpartner zu beschweren

Aufmerksame Beobachtungen des Gruppenpersonals sind für den Kinderschutz sehr wichtig. Verhaltensänderungen wie häufiges Weinen oder ungewöhnliche Reaktionen könnten darauf hinweisen, dass ein Kind sich unwohl fühlt und Kummer hat. Nicht jedes Kind traut sich sagen, warum es sich gerade unwohl fühlt. Deshalb ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit den Eltern die Ursache zu finden.

2. Beschwerdemanagement Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachpersonal ist für eine erfolgreiche Entwicklung des Kindes Grundvoraussetzung. Transparenz der pädagogischen Arbeit ist deshalb von großer Bedeutung. Dies wird in unserer Einrichtung in folgenden Schritten umgesetzt:

- Kindertagesstätte für Eltern öffnen:
„Schau-Mal-Rein-Zu uns“ (Januar/Februar)
- Nach Aufnahme ein persönliches Willkommensgespräch
- Jährliche Elternumfrage

- Elternabend der gesamten Kindertagesstätte (September)
- Gruppenelternabend (Oktober)
- Gruppenveranstaltung (1 x jährlich)
- Entwicklungsgespräche (mind. 1 x jährlich, bei Bedarf öfter)

Unter anderem haben Eltern ganzjährig die Möglichkeit sich in folgenden Verfahren zu beschweren:

- Einbindung der Gruppenelternvertreter
- Direkt bei der Gruppenleitung
- Direkt bei der Leitung oder stellvertretenden Leitung
- Direkt beim Träger

In welcher Form die Beschwerde eingeht, entscheiden die Eltern selbst (mündlich oder schriftlich)

Nach Eingang einer Beschwerde und dem Wunsch von Seiten des Beschwerdestellers wird ein Gesprächstermin vereinbart. Dabei ist es für uns wichtig, das Beschwerdethema zu konkretisieren. Dies ist gegenüber allen Gesprächsparteien fair und alle haben beim gemeinsamen Austausch die gleichen Gesprächsvoraussetzungen.

Den Eingang einer Beschwerde und dem gewünschten Gespräch ist von der Gruppenleitung zu protokollieren und im Kinderregister aufzubewahren.

3. Beschwerdemanagement Mitarbeiter

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit sich bei der Leitung, der Personalverwaltung oder dem Bürgermeister zu beschweren.

Die Form der Beschwerde wählt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin selbst.

Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik ist ein Element der ganzheitlichen Erziehung im pädagogischem Alltag. Dabei richten wir uns nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein.

Wir verwenden dabei Fachausdrücke, um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können.

Unser jährliches Bildungsangebot „Mein Körper“ und „Erste- Hilfe –Kurs für Kinder“ greift das Thema Sexualität indirekt auf.

Dabei wird entwicklungsentsprechend auf äußere Körpermerkmale eingegangen.

Unter dem Motto „Mein Körper gehört mir“, erfahren Kinder welche Intimzonen sind für andere tabu, wo ist die körperliche Grenze, welche Nähe tut mir gut, und vor allem lernen Kinder in diesem Angebot „NEIN“ zu sagen.

Kinder dürfen nur angezogen fotografiert werden.

Private Aufnahmen (z. B. persönliches Handy) ist nicht erlaubt.

Der betriebseigene Fotoapparat ist zu benutzen.

Bei Angeboten wie Badetag im Sommer, dürfen die Kinder nur in Badekleidung teilnehmen. Die Kinder dürfen sich in den Innenräumen ausziehen. Auf Wunsch dürfen Kinder sich separat in der Kindertoilette umziehen.

Bei diesen Projekten wird darauf geachtet, dass die Kinder sich selbstständig abtrocknen und überflüssige Berührungen zwischen Pädagogen/Pädagoginnen und Kind vermieden werden.

Intervention

Intervention heißt – eingreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Kinder erfordert.

Die Situation entsteht, wenn Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder Gewalthandlungen gegenüber einem Kind erkennbar sind.

Sollten begründete Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung dem KiTa-Team vorliegen werden diese geprüft.

Ebenso können Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung von dritte Personen an das KiTa-Team gemeldet werden.

Das weitere Vorgehen wird in nachfolgenden Verfahrenswegen transparent aufgeführt.

Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Eine vollständige Dokumentation ist bei allen Verfahrenswegen notwendig und im Kinderregister zu archivieren.

Verfahrensweg 1

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Einschätzung durch päd. Fachkraft, stellv. Leitung, Leitung
3. Anhaltspunkte sind unbegründet
4. keine weiteren Maßnahmen notwendig

Verfahrensweg 2

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Einschätzung durch päd. Fachkraft, stellv. Leitung, Leitung
3. Keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfestellung notwendig
4. Probleme mit eigenen Mitteln lösbar?
5. Ja, keine weiteren Maßnahmen notwendig
6. Nein, Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme einer Hilfe

Verfahrensweg 3

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Einschätzung durch päd. Fachkraft, stellv. Leitung, Leitung
3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung feststellbar
4. Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung durch zusätzliche Informationen (päd. Fachkraft, stellv. Leitung, Leitung, Dritte)
5. Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung
6. Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme einer Hilfe

Verfahrensweg 4

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Einschätzung durch päd. Fachkraft, stellv. Leitung, Leitung,
3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung feststellbar
4. Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung feststellbar durch zusätzliche Informationen
5. Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor
6. Gespräch mit Personensorgeberechtigten und ggf. Kind über Risikoeinschätzung und Aufforderung Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen
7. Personensorgeberechtigte nehmen Kontakt zum Jugendamt selbst auf oder verweigern dies
8. **Meldungsverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verfahrensweg 4 verpflichtend einzuhalten**

Sollte sich eine begründete Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegenüber einem Kind erhärten und bestätigen, gibt es keinen Spielraum für Gespräche zur wieder Gutmachung.

Das Meldeverfahren an das Landratsamt Donau-Ries ist verpflichtend durchzuführen.

An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Landratsamt Donau-Ries – Fachbereich 51, Team 512 – familienunterstützende Dienste – als erlaubniserteilende Behörde

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Einrichtungsnummer an die für die betreffende Einrichtung zuständigen Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im LRA Donau-Ries.

Wann ist zu melden?

Jede Meldung hat sofort zu erfolgen. Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiges Ereignis gegeben ist.

Was passiert mit der Meldung?

Der Eingang der Meldung wird durch den Fachbereich bestätigt. Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Amt für Jugend und Familie sowie für die weitere Beratung.

Je nach Einzelfall und Ausführlichkeit der Erstmeldung können weitere Stellungnahmen bzw. schriftliche Unterlagen angefordert werden.

Gegebenenfalls erfolgt eine Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.

Allgemeine Hinweise zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind dem Träger bekannt.

(Quellen: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes)

Meldungsverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

(anzuwenden bei allen Personen)

1. Was ist vorgefallen?
(Darstellung des meldepflichtigen Ereignisses)
2. Wann?
(Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)
3. Wo?
(Name der Einrichtung)
4. Wer war beteiligt?
(keine Angabe von Namen, nur Funktion)
5. Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
6. Wer wurde informiert?
(fallverantwortliches Jugendamt, Personensorgeberechtigte, ...)
7. Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme/Dokumentation erfolgt bis zum _____
8. Ergänzende Hinweise

Ansprechpartner/Telefonnummer/Datum

Kooperation + Vernetzung

Überforderung ist die Hauptursache für eine unangemessene Erziehungsarbeit.

Im Kindergartenalltag werden präventive Maßnahmen getroffen, damit Gefährdungssituationen so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist die Kooperation mit dem Träger besonders wichtig.

Die Unterstützung für unsere Einrichtung ist, dass unser Träger zur Entlastung des Kindergartenalltags zusätzliches Küchenpersonal eingestellt hat. Ebenso ist die Genehmigung für ausreichendes Personal erteilt und wurde bereits eingestellt.

Damit die Anforderungen an das Team in vollem Umfang geleistet werden, finden keine Abend-Teams mehr statt. Die Team-Tage sind eine sinnvolle Alternative für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um zielgerichtet arbeiten zu können.

Teamfortbildungen und Einzelfortbildungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Bildung unter Beachtung der Partizipation sind uns wichtig und geben Sicherheit in der täglichen Arbeit.

Eltern, Mitarbeiter und Dritte, die sich um die Erziehungsaufgaben von Kindern bemühen und spüren, dass „da was aus dem Ruder läuft“, können folgende Hilfestellungen in Anspruch nehmen, so dass eine Meldung an das LRA vermieden werden kann:

- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Zehenthof 2 in Donauwörth

- KJF Erziehungs-, Jugend und Familienberatung Donauries
Äbtissin-Gunderada-Str. 3 in Donauwörth

- Landratsamt Donau-Ries
Familienbeauftragte 0906/74-6238